



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

08.05.1990 - Drucksache 12/863

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 8. Mai 1990

Gesetz zur Änderung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes gem. Art. 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und in erster und zweiter Lesung in der Mai-Sitzung zu beschließen. Die dringliche Behandlung hat ihren Grund in den zunehmenden Anfragen von Bewerbern nach dem nächsten Einstellungstermin, der für den 1. Juli 1990 vorgesehen ist. Die dringende Beantwortung dieser Fragen setzt die alsbaldige Beschlußfassung und Verkündung des Gesetzes voraus.

Die Deputation für Justiz und Verfassung hat dem Gesetzentwurf am 20. April 1990 einstimmig zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 9 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 — 2040-i-2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1986 (Brem.GBl. S. 287), erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) In den Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1282), werden ab dem Jahre 1991 in jedem Jahr insgesamt bis zu 75 Bewerber aufgenommen, und zwar zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September bis zu je 25 Bewerber. Ist zu erwarten, daß für den Ausbildungsbedarf nach Satz 1 die personellen und sachlichen Kapazitäten der Ausbildungsstätten nicht ausreichen werden, so stellt der Senator für Justiz und Verfassung die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze fest.

(2) Im Jahre 1990 werden einmalig zum 1. Juli 25 Bewerber aufgenommen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25. Juli 1984 hat der Bundesgesetzgeber die Vorschriften aufgehoben, die seit 1971 den Ländern die Erprobung einstufiger Juristenausbildungsmodelle ermöglichten. Zugleich wurde durch diese Novelle eine im wesentlichen herkömmlich ausgestaltete „zweistufige“ Juristenausbildung bundesweit verbindlich gemacht.

Der bremische Landesgesetzgeber ist seiner bundesrechtlichen Anpassungspflicht mit dem Gesetz über die Erste juristische Staatsprüfung und den juristischen Vorbereitungsdienst (JAPG) vom 24. September 1985 nachgekommen. Seit dem Wintersemester 1985/86 werden die Jurastudentinnen und -studenten auch in Bremen „zweistufig“ ausgebildet. Inzwischen befindet sich der erste Studienjahrgang bereits in der Prüfungsphase.

In der „einstufigen“ Juristenausbildung sind in Bremen z. Z. noch ca. 250 Studierende. Im Herbst wird der letzte Studienjahrgang dieser Ausbildung ins Examen gehen.

Im Hinblick darauf, daß

- in diesem Jahr bereits die ersten Absolventen der neuen (bremischen) Ausbildung nach dem erfolgreichen Bestehen der Ersten juristischen Staatsprüfung in den Vorbereitungsdienst drängen,
- der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen aufgrund bundesweit steigender Studentenzahlen mehr Studierende zulassen mußte, als dies bei der aufgabenkritischen Bilanz des Senats am 16. April 1986 erwartet werden konnte,
- die Anzahl der nichtbremischen Bewerber um die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst stetig zunimmt,
- durch die auslaufende einstufige Juristenausbildung Ausbildungskapazitäten und Personalmittel frei werden,

ist eine Erhöhung der Referendarzahlen erforderlich.

Zu Artikel 1

Zu Absatz 1

Durch Haushaltsbegleitgesetz 1987 wurde die Einstellungszahl für den juristischen Vorbereitungsdienst auf jährlich 25 festgesetzt.

Mit dem Auslaufen der einstufigen Juristenausbildung und der damit verbundenen verstärkten Nachfrage nach Studienplätzen in der neuen (zweistufigen) Juristenausbildung sollte ab 1991 die Einstellungszahl auf 50 erhöht werden.

Aufgrund der steigenden Studentenzahlen, der vorhandenen praktischen Ausbildungskapazitäten sowie der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist eine weitere Aufstockung erforderlich, so daß ab 1991 insgesamt 75 Referendare jährlich eingestellt werden können.

Zu Absatz 2

25 Studierende des ersten Jahrganges haben ihre erste juristische Staatsprüfung bereits abgeschlossen.

Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, soll der Einstellungstermin (1. Dezember 1990) auf den 1. Juli vorgezogen werden.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die notwendige Regelung zum Inkrafttreten.